



19/SN-89/ME

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 1381/3

An das
Bundesministerium für
soziale VerwaltungStubenring 1
1014 W i e n

A-6010 Innsbruck, am 13. September 1984

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Schwamberger

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.GESETZENTWURF
48 - GE/19 84

Datum: 28. SEP. 1984

Verteilt 28.09.1984 Riederer

L. Koyek

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebshilfegesetz, BGBl. Nr. 359/1982, geändert wird (Novelle zum Betriebshilfegesetz - BHG);
Stellungnahme

Zu Zahl 20.752/1-1b/1984 vom 9. August 1984

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung der Leistung der Betriebs- hilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, geändert wird (Novelle zum Betriebshilfegesetz - BHG), wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

Grundsätzlich ist festzustellen, daß das Betriebshilfegesetz sich in der Praxis bewährt hat und die sozialrechtliche Benachteiligung der Mütter, die selbständig erwerbstätig sind, im wesentlichen beseitigt hat. Allerdings wurde der Familienlastenausgleichsfonds durch das Betriebshilfegesetz zusätzlich belastet. Der Familienlastenausgleichsfonds wird durch die Verlängerung der Geltungsdauer des Betriebshilfegesetzes über das Jahr 1984 hinaus weiterhin durch diese

./.

Kosten belastet. In diesem Zusammenhang wird auf die Entwicklung des Familienlastenausgleichsfonds in den letzten Jahren hingewiesen. In den vergangenen Jahren wurde der Familienlastenausgleichsfonds durch verschiedene gesetzgeberische Maßnahmen so stark in Anspruch genommen, daß für die Erfüllung seiner ursprünglichen Aufgaben nicht mehr genügend Mittel zur Verfügung zu stehen scheinen. Es müßten daher aus Budgetmitteln des Bundes die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß der Familienlastenausgleichsfonds zusätzliche Leistungen erbringen kann.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I Z. 1:

Der Großteil der Landwirtschaftsbetriebe in Tirol steht im Eigentum nur einer Person. Die Geltendmachung der Wochenhilfe nach dem BHG hat vielfach die Nachversicherung der Ehegattin für zwei Jahre erforderlich gemacht. Die nachgeforderten Beiträge haben das Wochengeld verkleinert.

Das Gesetz soll daher nicht auf das Miteigentum abstellen, sondern bereits die geleistete Mitarbeit als gemeinsame Betriebsführung betrachten.

Zu Art. I Z. 2:

§ 3 Abs. 3 sieht vor, daß die Hilfskraft ständig, d.h. wenigstens vier Tage pro Woche zur Verfügung stehen muß. Diese Forderung erscheint sachlich richtig und dem Ziel des Gesetzes entsprechend. Leider muß man immer mehr die Erfahrung machen, daß die Arbeitskraftreserven am Land sehr klein sind und daß man sich bereits mit einer kurzfristigen oder gelegentlichen Hilfe zufriedengeben muß. Es kommt bei der Betriebshilfe für ausgefallene Betriebsleiter häufig vor, daß in einem Fall mehrere Personen kurzfristig, manchmal sogar gleichzeitig, Hilfe leisten.

- 3 -

Selbständige personenspezifische Tätigkeiten (§ 3 Abs. 4) wird es in der Landwirtschaft wenige geben. Die meisten Tätigkeiten sind erlernbar. In Tirol könnte man sich aber die leitende und verantwortliche Führung einer Fremdenpension (mehr als zehn Betten) durch die Bäuerin vorstellen. Eine vollwertige Vertretung ist in solchen Fällen nicht möglich.

Abschließend sei erwähnt, daß eine Hilfsmaßnahme bei Ausfall der Mutter und Bäuerin in abgelegenen ländlichen Gebieten in ihrem ureigensten Bereich, nämlich in der Familie, ein dringendes Bedürfnis wäre. Familienhelferinnen sind jedoch noch nicht überall vorhanden. Auch die Bezahlung stellt für viele Familien ein Problem dar.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

G. Staudacher